

Amtsblatt der Europäischen Union

C 389



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 4. November 2014

57. Jahrgang

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 389/01	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. November 2014: 0,05 % — Euro-Wechselkurs	1
2014/C 389/02	Mitteilung der Kommission — Zoll und FLEGT — Leitlinien für die Durchführung — Zusammenfassung für die Öffentlichkeit	2

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2014/C 389/03	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	16
2014/C 389/04	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen	17
2014/C 389/05	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	18
2014/C 389/06	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	18
2014/C 389/07	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	19

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2014/C 389/08	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	19
2014/C 389/09	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	20
2014/C 389/10	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	20
2014/C 389/11	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	21
2014/C 389/12	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	21
2014/C 389/13	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	22

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 389/14	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7407 — Lear Corporation/Everett Smith Group) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	23
---------------	---	----

Berichtigungen

2014/C 389/15	Berichtigung zu „Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen“ (Abl. C 374 vom 22.10.2014)	24
---------------	--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾**am 1. November 2014: 0,05 %****Euro-Wechselkurs ⁽²⁾****3. November 2014**

(2014/C 389/01)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,2493	CAD	Kanadischer Dollar		1,4100
JPY	Japanischer Yen		142,19	HKD	Hongkong-Dollar		9,6879
DKK	Dänische Krone		7,4441	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,6131
GBP	Pfund Sterling		0,78085	SGD	Singapur-Dollar		1,6107
SEK	Schwedische Krone		9,2300	KRW	Südkoreanischer Won	1 345,90	
CHF	Schweizer Franken		1,2054	ZAR	Südafrikanischer Rand		13,7860
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,6447
NOK	Norwegische Krone		8,4640	HRK	Kroatische Kuna		7,6655
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 149,62	
CZK	Tschechische Krone		27,788	MYR	Malaysischer Ringgit		4,1452
HUF	Ungarischer Forint		308,64	PHP	Philippinischer Peso		56,215
LTL	Litauischer Litas		3,4528	RUB	Russischer Rubel		54,1135
PLN	Polnischer Zloty		4,2188	THB	Thailändischer Baht		40,815
RON	Rumänischer Leu		4,4138	BRL	Brasilianischer Real		3,1106
TRY	Türkische Lira		2,7839	MXN	Mexikanischer Peso		16,8643
AUD	Australischer Dollar		1,4347	INR	Indische Rupie		76,7133

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission
Zoll und FLEGT — Leitlinien für die Durchführung
Zusammenfassung für die Öffentlichkeit
 (2014/C 389/02)

Inhalt

1. EINLEITUNG	2
2. EINFUHR VON FLEGT-HOLZ — GRUNDSÄTZE	3
3. EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN BEHÖRDEN	4
3.1. Technische Unterstützung der für Prüfungen zuständigen Beamten und Dienste	6
3.2. Kommunikation zwischen den Behörden bei Kontrollen	6
3.3. CITES und FLEGT-Holz	7
3.4. Handelswaren und zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmte Waren	7
3.5. Kontrollen im Rahmen vereinfachter Zollverfahren	7
3.6. Handhabung von Genehmigungen bei aufgeteilten Ladungen	8
3.7. Ausfuhrpartnerland	8
3.8. Überprüfung von FLEGT-Genehmigungen	8
3.9. Verfügung über zurückgehaltenes Holz	9
ANHANG I — GLOSSAR	10
ANHANG II — RECHTSRAHMEN	13
ANHANG III — KOMMUNIKATION	15

1. EINLEITUNG

Illegaler Holzeinschlag ist ein globales Problem mit erheblichen negativen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen. Gestützt auf den Aktionsplan „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor“ („Forest Law Enforcement, Governance and Trade“ — „FLEGT“) ⁽¹⁾ hat die Europäische Union (EU) FLEGT-Rechtsvorschriften ⁽²⁾ erlassen, mit denen ein FLEGT-Genehmigungssystem für Holzeinfuhren in die EU eingerichtet wird. Dieser Rechtsrahmen schafft ein Kontrollsystem für bestimmte Holzprodukte, die aus Ländern ausgeführt werden, die mit der EU ein freiwilliges Partnerschaftsabkommen (Voluntary Partnership Agreement (FPA)) geschlossen haben. Für aus diesen Ländern ausgeführte Holzprodukte muss eine im Partnerland ausgestellte FLEGT-Genehmigung vorliegen, welche die Legalität der Holzprodukte garantiert (sie müssen also aus Holz hergestellt sein, das legal im Partnerland geschlagen oder im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags legal in einem Drittland geschlagen und in das Partnerland eingeführt worden ist). Um die Wirksamkeit des FLEGT-Genehmigungssystems zu gewährleisten, dürfen die Zollbehörden in den Mitgliedstaaten Holzprodukte, die dieser Regelung unterliegen, nur dann in den zollrechtlich freien Verkehr überführen, wenn eine FLEGT-Genehmigung vorgelegt und von der zuständigen Stelle in dem Mitgliedstaat anerkannt wurde.

Diese Leitlinien sollen in erster Linie den Zollbehörden bei der effektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den FLEGT-Rechtsvorschriften ⁽²⁾ zur Einrichtung des FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die EU und seiner Durchführungsbestimmungen helfen. Insbesondere sollen sie ein einheitliches Durchführungskonzept bieten, indem sie:

- einen geeigneten, empfohlenen und, soweit möglich, umfassenden Ansatz für die Durchführung der FLEGT-Rechtsvorschriften seitens der Zollbehörden schaffen;
- Empfehlungen für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Stellen geben.

Deshalb ist das Dokument folgendermaßen gegliedert:

1. Einleitung (Vorstellung des Dokuments)
2. Einfuhr von FLEGT-Holz — Grundsätze (Beschreibung des Einfuhrvorgangs)

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über einen EU-Forstaktionsplan.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 347 vom 30.12.2005, S.1) und Verordnung (EG) Nr. 1024/2008 der Kommission vom 17. Oktober 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 277 vom 18.10.2008, S. 23).

3. Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden (Anregung innerstaatlicher Vereinbarungen, Analyse spezifischer Aspekte, Beispiele)
4. Anhänge I, II und III (Terminologie und Rechtsvorschriften zu Referenzzwecken)

Diese Leitlinien wurden rechtzeitig vor Anwendung des ersten FPA ausgearbeitet, um den Zollbehörden von Beginn an die notwendige Orientierung für diese neue Aufgabe zu geben. Die Leitlinien werden erforderlichenfalls anhand der praktischen Erfahrungen und Änderungen des Rechtsrahmens überarbeitet. Sie wurden in Zusammenarbeit mit Experten der Zollbehörden und zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten erarbeitet und sind nicht als verbindlich zu betrachten.

2. EINFUHR VON FLEGT-HOLZ — GRUNDSÄTZE

FLEGT beruht auf bilateralen Handelsabkommen (FPA) zwischen der EU und Partnerländern, welche durch ihre Regelungen gewährleisten, dass aus einem Partnerland in die EU ausgeführtes Holz legal geschlagen wird. Für jede Holzladung muss eine von der Genehmigungsstelle des Partnerlandes ausgestellte FLEGT-Genehmigung vorliegen, welche die Legalität der Holzprodukte bescheinigt. Die Einfuhr in die EU ist nur mit einer FLEGT-Genehmigung zulässig und die EU-Zollbehörden müssen in erster Linie sicherstellen, dass eine gültige FLEGT-Genehmigung vorgelegt wird. Danach gilt für FLEGT-Holz, das auf den europäischen Binnenmarkt gelangt, die Konformitätsvermutung in Bezug auf die EU-Holzhandelsverordnung⁽¹⁾.

Bei welchen Produkten entsprechend zu verfahren ist, richtet sich nach den im FPA mit dem Partnerland getroffenen Vereinbarungen. Die Anhänge I, II und III der FLEGT-Verordnung enthalten eine Liste der Länder und Produkte, für die eine FLEGT-Genehmigung bei der Einfuhr erforderlich ist. Zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmte Waren, in CITES⁽²⁾-Dokumenten erfasste Produkte und Holz, das im Transit durch ein Partnerland verbracht wird, sind von der Vorlage einer FLEGT-Genehmigung ausgenommen.

Bei der Verbringung von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft gibt der Einführer eine Zollanmeldung ab und der Anmelder kann zwischen verschiedenen Zollverfahren wählen, die bestimmten wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen. Einfuhr im Sinne der FLEGT-Rechtsvorschriften ist das Zollverfahren „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“, was die Zahlung von Zöllen, Verbrauchsteuern und gegebenenfalls Mehrwertsteuer für die Waren einschließt. Der Anmelder muss außerdem unter Umständen bestimmte für die Waren geltende Beschränkungen beachten, etwa die Auflage, für Holz oder Holzprodukte eine FLEGT-Genehmigung vorzulegen. Sobald die Zölle erhoben sind und nachgewiesen wurde, dass sämtliche anderen Bedingungen für die Einfuhr der Waren erfüllt sind, überlassen die Zollbehörden die Waren. Der Status der Waren ändert sich von Nichtgemeinschaftswaren in Gemeinschaftswaren, und sie können unbeschadet anderer einschlägiger Rechtsvorschriften auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden.

Die Zollanmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist nicht unbedingt bei der Zollstelle abzugeben, an der das Holz in der EU ankommt. Es gibt auch Verfahren, die eine Lagerung, Verarbeitung oder Beförderung unter Zollaufsicht ermöglichen. Werden Waren an einen anderen Ort in der EU, auch in einen anderen Mitgliedstaat befördert, kann die Zollanmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr auch bei den Zollbehörden des Bestimmungsorts abgegeben werden. Während der zollrechtlichen Behandlungen oder Verfahren, die der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorausgehen, ist die FLEGT-Genehmigung nicht erforderlich.

Wenn FLEGT-Holz zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird, muss sich die Zollbehörde vergewissern, dass die FLEGT-Genehmigung von der zuständigen Stelle in dem Mitgliedstaat bestätigt⁽³⁾ wurde. Andernfalls dürfen die Zollbehörden das Holz nicht überlassen. Die Mitgliedstaaten können eigenen Verfahren für die praktische Umsetzung festlegen, die FLEGT-Rechtsvorschriften sehen jedoch Folgendes vor:

- Die EU-Zollbehörden können FLEGT-Holz anhand des Versendungslandes und des bis zu sechststelligen Codes des Harmonisierten Systems bestimmen. Diese werden in die Anhänge I, II und III der jeweils aktuellen Fassung der FLEGT-Verordnung übernommen und anschließend in TARIC⁽⁴⁾ integriert.
- Die in den Anhängen A, B und C der EU-Artenschutzverordnung⁽⁵⁾ (CITES) aufgeführten Produkte sind von den FLEGT-Formalitäten bei der Einfuhr ausgenommen. Andere einschlägige Ausnahmen sind zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmte Waren und Produkte, die unter Zollaufsicht im Transit durch das Partnerland verbracht wurden. FPA können einen Anhang IB enthalten, in dem Produkte aufgeführt sind, die nicht aus dem Partnerland ausgeführt werden und daher keine FLEGT-Genehmigung erhalten dürfen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).

⁽²⁾ Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen.

⁽³⁾ In den FLEGT-Rechtsvorschriften wird der Begriff „anerkennen“ verwendet; in diesem Dokument wird er jedoch durch „bestätigen“ ersetzt, um die Funktion der zuständigen Stellen bei der Prüfung der FLEGT-Genehmigungen besser zu beschreiben.

⁽⁴⁾ Der integrierte Online-Zolltarif der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

- Die FLEGT-Genehmigung ist bei der zuständigen Stelle in dem Mitgliedstaat vorzulegen, in dem die Zollanmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgegeben wird. Die FLEGT-Genehmigung kann vorab vorgelegt werden, ist jedoch spätestens bei Abgabe der Zollanmeldung vorzulegen. Zu einem späteren Zeitpunkt sind die zuständigen Stellen über die der jeweiligen FLEGT-Genehmigung entsprechende Zollanmeldung zu unterrichten.
- Die zuständige Stelle prüft die Genehmigung und teilt der Zollbehörde mit, ob sie sie bestätigt.
- Für die Überprüfung stellt die Europäische Kommission den Zollbehörden und den zuständigen Stellen Muster und weitere Angaben der Genehmigungsstellen zur Verfügung.
- Weitere Überprüfungen der Genehmigung und der Ladung sind möglich; dabei sollten die Zollbehörde und die zuständige Stelle eng zusammenarbeiten und sich über die von den einzelnen Diensten zu übernehmenden Aufgaben verständigen.
- Die zuständigen Stellen können nach dem im jeweiligen FPA beschriebenen Verfahren von der Genehmigungsstelle zusätzliche Informationen anfordern.
- Aufgrund der Eigenschaften von Holzprodukten können Gewicht oder Volumen bei der Einfuhr um bis zu 10 % von den Angaben in der FLEGT-Genehmigung abweichen.
- Die während der Überprüfung anfallenden Kosten gehen zulasten des Einführers, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat sieht etwas anderes vor.
- In Feld 44 des Einheitspapiers (SAD), auf dem die Zollanmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgt, ist die Nummer der FLEGT-Genehmigung anzugeben. Für FLEGT-Genehmigungen ist der Code C690 auszuwählen; außerdem ist die Nummer der für die Ladung erteilten Genehmigung anzugeben.
- FLEGT-Genehmigungen können in Papierform oder elektronisch erteilt werden, und nötigenfalls können die Behörden eine Übersetzung verlangen, für deren Kosten der Einführer aufkommt. Bei in Papierform erteilten Genehmigungen sehen die FLEGT-Durchführungsverordnung und die FPA eine Kopie für die EU-Zollbehörden vor; diese Kopie ist als zusätzliches Hilfsmittel für die Kommunikation mit oder zwischen den Behörden gedacht, muss jedoch den Zollbehörden nicht obligatorisch vorgelegt werden.
- Die Zollbehörden können die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr aussetzen, falls sie vermuten, dass die Genehmigung ungültig sein könnte. In diesem Fall geht die zuständige Stelle vor, wie in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften bei Verstößen gegen die FLEGT-Rechtsvorschriften vorgesehen (und gemäß den anwendbaren Bestimmungen des FPA, die eine unverzügliche Meldung an das Partnerland vorsehen können).
- Aufzeichnungen über erhaltene FLEGT-Genehmigungen und zugehörige Zollanmeldungen sowie entsprechende Daten zu nichtkonformen Ladungen müssen zur Erfüllung der Berichtspflichten aufbewahrt werden. Die Europäische Kommission legt ein Format für die Jahresberichte fest.
- Die zuständigen Stellen gewähren dem bestellten Prüfer⁽¹⁾ im Rahmen der jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Zugang zu den einschlägigen Dokumenten und Daten, damit dieser die von der Genehmigungsstelle erhaltenen Informationen abgleichen und die EU-Prüfverfahren überprüfen kann.

3. EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN BEHÖRDEN

Wenn die zuständigen Stellen nicht die Zollbehörden sind, ist die Zusammenarbeit und die Kommunikation zwischen den Behörden für die Durchführung der Grenzkontrollen im Rahmen der FLEGT-Rechtsvorschriften von entscheidender Bedeutung.

Die Rechtsvorschriften sehen verschiedene Möglichkeiten der Zusammenarbeit vor, etwa Unterrichtung über anerkannte Genehmigungen⁽²⁾, Übertragung von Aufgaben an die Zollbehörden⁽³⁾, Koordinierung von Prüfverfahren⁽⁴⁾ oder elektronischer Datenaustausch⁽⁵⁾.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung und ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, **wird empfohlen, die Zusammenarbeit zwischen der Zollbehörde und der zuständigen Stelle** sowie gegebenenfalls anderen beteiligten Behörden mit Zuständigkeiten für verwandte Bereiche **auf formale innerstaatliche Vereinbarungen zu gründen**.

⁽¹⁾ Überwachung durch Dritte im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 der FLEGT-Verordnung.

⁽²⁾ Artikel 6 Absatz 2 der FLEGT-Durchführungsverordnung — Verordnung (EG) Nr. 1024/2008.

⁽³⁾ Artikel 12 der FLEGT-Durchführungsverordnung — Verordnung (EG) Nr. 1024/2008.

⁽⁴⁾ Artikel 13 der FLEGT-Durchführungsverordnung — Verordnung (EG) Nr. 1024/2008.

⁽⁵⁾ Artikel 14 Absatz 2 der FLEGT-Durchführungsverordnung — Verordnung (EG) Nr. 1024/2008.

Für den Abschluss innerstaatlicher Vereinbarungen und die Erarbeitung von Verfahrensabläufen **sollten idealerweise folgende Schritte unternommen werden:**

- Herstellung von Kontakten zwischen der Zollbehörde und der zuständigen Stelle ⁽¹⁾ auf strategischer Ebene, zwischen den Führungsstrukturen und den operativen Experten.
- Finden eines geeigneten Ansatzes und einer entsprechenden Form für den ordnungsgemäßen Abschluss der Vereinbarungen.
- Festlegen der Bestandteile der Vereinbarung, auf denen die weitere Zusammenarbeit zwischen der Zollbehörde und der zuständigen Stelle beruhen soll (nationales Mandat). Dieses nationale Mandat sollte sich auf die Empfehlungen in diesen Leitlinien stützen und gleichzeitig die Besonderheiten der nationalen Rechtsvorschriften und/oder Verwaltungsstrukturen berücksichtigen.
- Umsetzung der Vereinbarungen in praktische Verfahrensabläufe, die während der Kontrollen einzuhalten sind.

Es wird **empfohlen, in die innerstaatlichen Kooperationsvereinbarungen folgende Elemente aufzunehmen:**

- **Verstärkte Zusammenarbeit** einschließlich der Bedingungen für eine effiziente und effektive langfristige Zusammenarbeit:
 - regelmäßige Treffen zwischen der Zollbehörde und der zuständigen Stelle auf entsprechender strategischer Ebene, zwischen den Führungsstrukturen und auf operativer Ebene mit abgestimmter Aufgabenstellung;
 - frühzeitige Kommunikation zwischen der Zollbehörde und der zuständigen Stelle über anstehende politische Vorschläge und Gesetzentwürfe, die sich auf beide Behörden auswirken;
 - reaktionsschnelles System der Zusammenarbeit für den Umgang mit neuen Situationen, neuen Arten von Verstößen oder Wirtschaftsbeteiligten mit hohem Gefährdungspotenzial;
 - Mittel zur technischen Unterstützung der für Prüfungen zuständigen Beamten und Dienste.
- **Aufgabenverteilungen:** von den Zollbehörden und/oder den zuständigen Stellen unter Berücksichtigung der nationalen Strukturen und der örtlichen Gegebenheiten zu übernehmende Rollen, Aufgaben und Zuständigkeiten für die Kontrollen. Zumindest folgende Aufgaben sind abzustimmen:
 - zusätzliche Prüfungen der Genehmigung;
 - zusätzliche Prüfungen der Ladung;
 - Speicherung und Erfassung von Daten im Zusammenhang mit den Aufzeichnungs- ⁽²⁾ und Berichtspflichten ⁽³⁾.
- **Kommunikation zwischen den Behörden:**
 - Liste der Kontaktstellen beider Behörden (Zollbehörde und zuständige Stelle) einschließlich einer Revisionsklausel, um regelmäßige Aktualisierungen zu gewährleisten;
 - Mittel und Verfahren für die Kommunikation zwischen der Zollbehörde und der zuständigen Stelle im Zusammenhang mit der Anerkennung der Genehmigung, den Kontrollen und den Ergebnissen weiterer Prüfungen;
 - Bedingungen für den Austausch von Erkenntnissen im Zusammenhang mit dem Risikomanagement, einschließlich Rückmeldungen in beide Richtungen und eines zuverlässigen Informationsnetzes;
 - klare Festlegungen darüber, welche Informationen (einschließlich Nominaldaten) zwischen der Zollbehörde und der zuständigen Stelle unter welchen Bedingungen ausgetauscht werden können.
- **Umsetzung und Durchsetzung:**
 - gemeinsame Entwicklung und Verbreitung von **Verfahrensabläufen** mit klaren Anweisungen für die Beamten, insbesondere hinsichtlich der Kontrollen und Prüfungen;
 - gemeinsame Auslegungs- oder Umsetzungsvereinbarungen für besondere Fälle, etwa FLEGT-Ladungen, die gleichzeitig CITES unterliegen, die im Rahmen vereinfachter Verfahren eingeführt werden, die auf mehrere Zollanmeldungen aufgeteilt sind, deren Ursprungsland nicht mit dem Ausfuhrland übereinstimmt, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmte Waren sind oder die Unstimmigkeiten gegenüber der Genehmigung aufweisen (siehe weitere Erläuterungen unten);

⁽¹⁾ Liste der zuständigen Stellen: http://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/list_competent_authorities_flegt.pdf

⁽²⁾ Artikel 5 Absatz 1 der FLEGT-Verordnung — Verordnung (EG) Nr. 2173/2005.

⁽³⁾ Artikel 8 Absatz 1 der FLEGT-Verordnung — Verordnung (EG) Nr. 2173/2005.

- gemeinsame Anleitungen und Informationen für Wirtschaftsbeteiligte und Anmelder;
- wechselseitige Schulungen von Verantwortlichen und gemeinsame Schulungsveranstaltungen;
- regelmäßiger Austausch von Einfuhrdaten zwecks Aufdeckung von Abweichungen;
- Durchsetzungsprojekte und gemeinsame Maßnahmen mit vereinbarter Aufgabenstellung;
- klare Verfahren für die Verfügung über zurückgehaltene Waren einschließlich der Handhabung der Lagerungskosten;
- Regelungen für den Umgang mit Genehmigungen in Papierform und zur Vermeidung der betrügerischen Wiederverwendung einer Genehmigung.

Die folgenden Seiten enthalten weitere Empfehlungen und Beispiele für die im vorstehenden Text unterstrichenen Abschnitte.

3.1. Technische Unterstützung der für Prüfungen zuständigen Beamten und Dienste

Ist die Zollbehörde mit der Prüfung der Ladung beauftragt, wird empfohlen, dass die innerstaatliche Vereinbarung regelt, wie die zuständige Stelle auf verschiedenen Ebenen technische Unterstützung leistet:

- Schulung und Anleitung in technischen Fragen (z. B. Messungen und Bestimmung von Holzsorten),
- technische Hilfe bei der Entwicklung der Verfahrensabläufe für Kontrollen (Anleitung, Checklisten, Formulare, Korrelationstabellen usw.),
- technische Hilfe vor Ort bei den Kontrollen,
- Labordienstleistungen, soweit verfügbar, oder Informationen über zuverlässige Dienste,
- Herstellung von Kontakten für technische Unterstützung in den Partnerländern.

Es ist ratsam, den Austausch von Informationen, Schulungen und Ressourcen zwischen den Behörden in einem Mitgliedstaat oder in verschiedenen Mitgliedstaaten, die Bereitstellung von Know-how und Labordienstleistungen ebenfalls aufzunehmen. Es wird empfohlen, Partnerländer, die Wissen über ihre eigenen Produkte, Know-how und Holzproben für Laboranalysen bereitstellen, in diesen Prozess einzubeziehen.

3.2. Kommunikation zwischen den Behörden bei Kontrollen

Es ist unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten angemessene Kommunikationskanäle zwischen den zuständigen Stellen und den Zollbehörden einrichten. Dadurch muss gewährleistet sein, dass die Zollbehörde unverzüglich benachrichtigt wird, wenn die zuständige Stelle die FLEGT-Genehmigung bestätigt hat, aber auch, dass andere Informationen über die Kontrollen ausgetauscht werden. Den nationalen Behörden wird empfohlen, ihrer nationalen Struktur entsprechende Kommunikationsmittel und -verfahren einzurichten und zumindest Folgendes vorzusehen:

- Nach Bestätigung der FLEGT-Genehmigung durch die zuständige Stelle muss diese Information der Zollbehörde so bald wie möglich vorliegen;
- diese Meldung kann durch weitere Angaben entsprechend der Aufgabenverteilung auf nationaler Ebene ergänzt werden, etwa durch eine Anforderung weiterer Prüfungen der Genehmigung oder der Ladung, von der Zollbehörde zu beachtende Einzelheiten oder einschlägige Informationen zum Risikoprofil;
- eine Ablehnung kann der Zollbehörde ebenfalls mitgeteilt werden, das Kommunikationssystem könnte also auch diejenigen Fälle einbeziehen, in denen die zuständigen Stellen eine FLEGT-Genehmigung nicht anerkennen;
- es kann vorkommen, dass die Zollbehörde im Laufe der Zollkontrollen die zuständige Stelle informieren oder konsultieren muss, etwa wenn sie vermutet, dass die FLEGT-Genehmigung nicht gültig ist oder nicht für die fragliche Ladung erteilt wurde;
- Aufzeichnungen über Zolldanmeldungen von FLEGT-Holz sowie entsprechende Daten zu nichtkonformen Ladungen müssen zur Erfüllung der Berichtspflichten übermittelt werden;
- die Kommunikationskanäle sollten robust und gesichert sein;
- beruht die Kommunikation auf Genehmigungen in Papierform oder wird eine Kopie für die Zollbehörde in Papierform verwendet, sollten klare Verfahren zur Vermeidung einer betrügerischen Wiederverwendung von FLEGT-Genehmigungen bestehen.

3.3. CITES und FLEGT-Holz

Nach der FLEGT-Verordnung und den bestehenden FPA sind Holzprodukte, die unter die Anhänge A, B und C der EU-Artenschutzverordnung fallen, an der EU-Grenze von dem für Produkte mit FLEGT-Genehmigung vorgesehenen Verfahren ausgenommen. Dennoch gibt es FPA, nach denen das FLEGT-System zur Gewährleistung der Legalität auch auf CITES-Arten angewandt wird, deshalb kann es in der Praxis vorkommen, dass CITES-Holzladungen sowohl eine CITES-Einfuhrgenehmigung (Anhänge A und B) oder eine CITES-Einfuhranmeldung (Anhang C) als auch eine FLEGT-Genehmigung beiliegt.

Falls für CITES-Holz eine FLEGT-Genehmigung vorgelegt wird, wird empfohlen, die zuständige Stelle zu informieren. Die Zollbehörde kann der zuständigen Stelle bei Holzladungen aus Partnerländern auch Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die CITES-Anforderungen melden, um die in Artikel 4 Absatz 3 der FLEGT-Verordnung vorgesehene Überprüfung der Vorschriften betreffend CITES zu unterstützen.

Liegt der Zollbehörde oder zuständigen Stelle eine FLEGT-Genehmigung vor, sollten etwaige Unregelmäßigkeiten in der FLEGT-Genehmigung weitere Prüfungen zur Konformität mit CITES nach sich ziehen.

3.4. Handelswaren und zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmte Waren

Zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmte Waren sind von den FLEGT-Kontrollen bei der Einfuhr ausgenommen. Angesichts der zunehmenden Mobilität von Personen und Gütern auf allen Ebenen gewinnt die Unterscheidung zwischen Handelswaren und zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmten Waren an Bedeutung. Der Zollbehörde können Holzprodukte aus FPA-Ländern etwa von Reisenden, Fachleuten, die Dienstleistungen erbringen, Personen, die ihren Wohnsitz wechseln, oder Verbrauchern vorgelegt werden, die im Fernhandel Produkte kaufen, die per Post oder Kurierdienst direkt geliefert werden.

Die FLEGT-Verordnung verweist auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ⁽¹⁾ enthaltene Definition von zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmten Waren. Demzufolge sind Waren zu nichtkommerziellen Zwecken im Zusammenhang mit FLEGT Holzprodukte, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- ihre **Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr** erfolgt **gelegentlich**
- **und**
 - sie sind ihrer **Art und Menge** nach ausschließlich zum **privaten Ge- oder Verbrauch** durch den Empfänger oder Reisenden und Angehörige ihres Haushalts bestimmt
 - **oder** sollen als **Geschenk** überreicht werden.

Es wird empfohlen, dass die Zollbehörde der zuständigen Stelle im Mitgliedstaat die für die Beurteilung des kommerziellen oder nichtkommerziellen Charakters von Holzladungen angewandten Kriterien mitteilt und außerdem im Rahmen ihrer Mittel und Zuständigkeiten Wirtschaftsbeteiligte und andere Beteiligte unterrichtet.

Außerdem können FPA Verpackungsmaterial nach KN-Position 4415 einschließen. Wird jedoch Verpackungsmaterial ausschließlich zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen anderer Waren verwendet, sollte es bei der Einfuhr nicht den FLEGT-Kontrollen unterzogen werden. Diese Auslegung ergibt sich nicht aus der Definition von Waren zu nichtkommerziellen Zwecken, sondern aus den Bestimmungen der einschlägigen FPA. Darüber hinaus beziehen sich diese FPA auf die Warencodes des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System und sollten in Verbindung mit den Auslegungsvorschriften 5a und b des Harmonisierten Systems über Verpackungsmaterial ⁽²⁾ ausgelegt werden.

3.5. Kontrollen im Rahmen vereinfachter Zollverfahren

Die Zollbehörden können einem Wirtschaftsbeteiligten auf Antrag und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und Kriterien eine Bewilligung für vereinfachte Verfahren erteilen. Dieser Wirtschaftsbeteiligte kann dann für seine Zollanmeldungen und die Abfertigung seiner Einfuhren in die EU und seiner Ausfuhren aus der EU vereinfachte Formalitäten in Anspruch nehmen. Die Anwendung vereinfachter Verfahren für die Einfuhr von FLEGT-Holz darf die wirksame Durchsetzung der FLEGT-Rechtsvorschriften nicht beeinträchtigen. Bei der Bewilligung für vereinfachte Verfahren für Wirtschaftsbeteiligte im Holzsektor sollten folgende Empfehlungen berücksichtigt werden:

- Geht bei den Zollbehörden ein Antrag auf ein vereinfachtes Verfahren ein, der möglicherweise FLEGT-Holz betrifft, sollte vor Erteilung der Bewilligung die Stellungnahme der zuständigen Stelle eingeholt werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

⁽²⁾ Siehe auch die Allgemeine Vorschrift 5 a und b für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1), über Verpackungsmaterial, welche dieselbe Auslegungsvorschrift aus dem Harmonisierten System übernimmt.

- Die Bewilligung sollte durch klare Auflagen zu folgenden Aspekten gewährleisten, dass die FLEGT-Vorschriften vollständig eingehalten werden und die notwendigen Kontrollen durchgeführt werden können:
 - Bevor Holz, das unter die FLEGT-Verordnung fällt, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden kann, muss eine FLEGT-Genehmigung von der zuständigen Stelle bestätigt worden sein.
 - Die Zollbehörde muss die Möglichkeit haben, vor der Überlassung des Holzes Kontrollen durchzuführen.
 - Die Überlassung von FLEGT Holz vor Bestätigung der FLEGT-Genehmigung durch die zuständige Stelle stellt einen Verstoß gegen die FLEGT-Rechtsvorschriften dar. Derartige Fälle sind der zuständigen Stelle zu melden, die dann gemäß den nationalen Rechtsvorschriften verfährt. Es sollte überprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Bewilligung für das vereinfachte Verfahren noch gegeben sind.
- Bestehende Bewilligungen sollten gegebenenfalls überprüft und mit den oben genannten Empfehlungen in Einklang gebracht werden.

3.6. Handhabung von Genehmigungen bei aufgeteilten Ladungen

Nach der Definition des Begriffs „Ladung“ in der FLEGT-Durchführungsverordnung darf eine FLEGT-Genehmigung nicht bei mehr als einer Zollstelle in der EU vorgelegt werden. Darüber hinaus wird für die korrekte Zollabfertigung empfohlen, dass eine FLEGT-Genehmigung nicht mehr als einer Zollanmeldung entsprechen sollte.

Um zu vermeiden, dass Waren, für die eine einzige FLEGT-Genehmigung erteilt wurde, auf mehr als eine Zollanmeldung oder mehr als eine Zollstelle in der EU aufgeteilt werden, sollte sich eine erteilte FLEGT-Genehmigung auf eine gleichzeitig versandte und gleichzeitig zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldete Menge von Holzprodukten beziehen, soweit dies zum Zeitpunkt der Ausstellung vorhersehbar ist. Es wird empfohlen, dass die Zollbehörde und die zuständige Stelle Wirtschaftsbeteiligte und andere Beteiligte im Rahmen ihrer Mittel und Zuständigkeiten für dieses Thema sensibilisieren.

Sollte eine Ladung, für die eine einzige FLEGT-Genehmigung erteilt wurde, aufgeteilt sein, so sollte die Zollbehörde der zuständigen Stelle die Diskrepanz zwischen den zur Zollabfertigung vorgelegten Waren und der FLEGT-Genehmigung melden. Die Zollbehörde sollte die Ware nicht überlassen, bevor die zuständige Stelle bestätigt hat, dass eine gültige FLEGT-Genehmigung (gegebenenfalls eine korrigierte Zweitausfertigung) für die angemeldeten Waren vorliegt. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden und klar geregelte Verfahrensabläufe.

3.7. Ausfuhrpartnerland

Der Begriff „Ausfuhr“ ist in den FLEGT-Rechtsvorschriften definiert als der Umstand, dass Holzprodukte das Hoheitsgebiet eines Partnerlands physisch verlassen oder daraus in die Union verbracht werden; deshalb wird das Ausfuhrpartnerland in der Zollanmeldung als Versendungsland angegeben (Feld 15 des Einheitspapiers).

Die Definition der Ausfuhr würde auch bedeuten, dass für Produkte, die im Durchfuhrverfahren durch das Hoheitsgebiet eines Partnerlands verbracht werden, für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der EU eine FLEGT-Genehmigung dieses Landes erforderlich ist. In der Praxis ist es jedoch nicht möglich, die Legalität einer Ladung im Durchfuhrverfahren ordnungsgemäß zu gewährleisten. Daher schließen FPA Holzprodukte, die im Durchfuhrverfahren durch ihr Hoheitsgebiet verbracht werden, vom Genehmigungssystem aus. In diesem Zusammenhang definieren FPA Holzprodukte im Durchfuhrverfahren als solche aus einem Drittland, die unter zollamtlicher Überwachung im Durchfuhrverfahren durch das Hoheitsgebiet des Partnerlandes verbracht und unter Beibehaltung ihres Ursprungslandes wieder ausgeführt werden.

Wenngleich die FLEGT-Verordnung keine Ausnahmeregelung für Holzprodukte im Durchfuhrverfahren durch Partnerländer vorsieht, lässt sich aus dem Zweck und der Struktur der FPA ableiten, dass die vorstehenden Durchfuhrfälle von der Vorlage einer FLEGT-Genehmigung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der EU ausgenommen sind. Die Durchfuhr durch das Partnerland muss den Zollbehörden in der EU anhand gültiger Belege nachgewiesen werden. Die Europäische Kommission wird den Zollbehörden und zuständigen Stellen Muster und andere Einzelheiten zu Zolldokumenten von Partnerländern zur Verfügung stellen, welche die Durchfuhr von Waren durch ihr Hoheitsgebiet unter zollamtlicher Überwachung bestätigen. Es wird empfohlen, dass die Zollbehörden in den Mitgliedstaaten klare Verfahren für die Handhabung dieser Ausnahmeregelung festlegen und Wirtschaftsbeteiligte und andere Beteiligte im Rahmen ihrer Mittel und Zuständigkeiten dafür sensibilisieren.

3.8. Überprüfung von FLEGT-Genehmigungen

Die Feststellung der Gültigkeit einer FLEGT-Genehmigung obliegt der zuständigen Stelle; der Zollbehörde können im Rahmen innerstaatlicher Vereinbarungen oder Verfahren Prüfungsaufgaben zugewiesen oder übertragen werden. Die Gültigkeit einer Genehmigung wird anhand von drei wesentlichen Aspekten festgestellt:

- ihrer Echtheit — sie muss von einer Genehmigungsstelle erteilt und für rechtsgültig erklärt worden sein;
- ihrer Gültigkeitsdauer — sie muss der zuständigen Stelle vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer vorgelegt werden;

- ihrer Übereinstimmung mit der Ladung — die Angaben in der Genehmigung müssen anderen Begleitpapieren und der Ladung selbst entsprechen. An dieser Stelle kann die Zollbehörde den Überprüfungsprozess am besten unterstützen.

Es wird empfohlen, dass die Behörden klare Verfahren und Kriterien für die Überprüfung der Übereinstimmung zwischen der Genehmigung und der Ladung festlegen und bestimmen, welche Elemente der FLEGT-Genehmigung mit Daten in der Zollanmeldung oder anderen einschlägigen Dokumenten vergleichbar sind. Weiterhin wird empfohlen, Wirtschaftsbeteiligte und andere Beteiligte über diese Kriterien zu informieren, um die Erledigung dieser Aufgaben zu erleichtern.

3.9. Verfügung über zurückgehaltenes Holz

Nach den FLEGT-Rechtsvorschriften können die Zollbehörden die Überführung von Holzprodukten in den freien Verkehr aussetzen oder Holzprodukte festhalten, falls Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Genehmigung ungültig sein könnte. Stellt die zuständige Stelle einen solchen Fall fest, verfährt sie nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften.

Bei Verstößen sollten die Behörden die anwendbaren Rechtsvorschriften und Verfahren einschließlich der Zollvorschriften befolgen, da die Waren den Status von Nichtgemeinschaftswaren haben. Es wird jedoch empfohlen, für die in den anwendbaren Rechtsvorschriften oder bestehenden Verfahren nicht detailliert geregelten Aspekte klare Bestimmungen zu Folgemaßnahmen nach Verstößen, insbesondere in Bezug auf die Verfügung über die Waren, in die innerstaatlichen Vereinbarungen aufzunehmen.

ANHANG I

GLOSSAR

Ausfuhr

Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005

Der Umstand, dass Holzprodukte das geografische Hoheitsgebiet eines Partnerlands physisch verlassen oder daraus in die Union verbracht werden.

CITES

Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, in der Union umgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (geänderte Fassung), die sogenannte EU-Artenschutzverordnung.

Einfuhr

Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005

Die Überführung von Holzprodukten in den zollrechtlich freien Verkehr im Sinne des Artikels 79 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/1992 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 19.19.1992, S.1).

FLEGT-Genehmigung

Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005

Ein auf eine Ladung bezogenes fälschungssicheres und überprüfbares Dokument einheitlichen Formats, das von der Genehmigungsstelle des Partnerlands ordnungsgemäß ausgestellt und für rechtsgültig erklärt wird und aus dem hervorgeht, dass eine Ladung von Holzprodukten die Anforderungen des FLEGT-Genehmigungssystems erfüllt. Die Ausstellung, Erfassung und Übermittlung der Genehmigungen kann in Papierform oder elektronisch erfolgen.

Die FLEGT-Verordnung sieht die Möglichkeit von auf Marktteilnehmer bezogenen FLEGT-Genehmigungen vor, doch zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser Leitlinien sehen sämtliche ratifizierten, unterzeichneten oder in Verhandlung befindlichen FPA nur auf Ladungen bezogene Genehmigungen vor.

FLEGT-Genehmigungssystem

Verordnung (EG) Nr. 2173/2005

Das FLEGT-Genehmigungssystem bezeichnet die Erteilung von Genehmigungen für legal erzeugtes Holz oder Holzprodukte, die unter ein Partnerschaftsabkommen fallen, zwecks Ausfuhr aus den Partnerländern in die Union sowie die Umsetzung dieses Systems in der EU.

FLEGT-Ladung, FLEGT-Holz

Siehe Definitionen der Begriffe „Ladung“ und „Holzprodukte“.

FPA (Freiwilliges Partnerschaftsabkommen)

Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005

Ein rechtsverbindliches Handelsabkommen zwischen der EU und einem Partnerland, mit dem sich die Union und dieses Partnerland verpflichten, zur Unterstützung des FLEGT-Aktionsplans zusammenzuarbeiten und das FLEGT-Genehmigungssystem umzusetzen.

Genehmigungsstelle(n)

Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005

Die Stelle(n), die von einem Partnerland dazu ermächtigt wurde(n), FLEGT-Genehmigungen zu erteilen und für rechtsgültig zu erklären.

Holzprodukte

Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005

Die in den Anhängen II und III aufgeführten Produkte, auf die das FLEGT-Genehmigungssystem Anwendung findet und die bei ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft nicht als „Waren, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind“ gemäß der Definition in Artikel 1 Nummer 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 eingestuft werden können.

Innerstaatliche Vereinbarungen

Die Gesamtheit aller formellen Regelungen zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats wie etwa Absichtserklärungen, praktische Regelungen, Verfahren, Aktionspläne usw.

Ladung

Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1024/2008

Eine Menge von Holzprodukten gemäß den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005, für die eine FLEGT-Genehmigung ausgestellt wurde und die von einem Versender oder Verlader aus einem Partnerland verschickt und bei einer Zollstelle für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird.

Legal erzeugtes Holz

Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005

Holzprodukte aus Holz, das legal in einem Partnerland geschlagen oder legal in einem Drittland geschlagen und in ein Partnerland eingeführt worden ist, wobei die einschlägigen von diesem Partnerland festgelegten und im Partnerschaftsabkommen niedergelegten nationalen Vorschriften maßgeblich sind.

Partnerland

Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005

Ein Staat, der ein Freiwilliges Partnerschaftsabkommen geschlossen hat.

Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Artikel 79 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/1992

Zollverfahren, durch das eine Nichtgemeinschaftsware den zollrechtlichen Status einer Gemeinschaftsware erhält und für den Binnenmarkt freigegeben werden kann. Sie umfasst die Anwendung der handelspolitischen Maßnahmen, die Erfüllung der übrigen für die Ware geltenden Einfuhrmöglichkeiten sowie die Erhebung der gesetzlich geschuldeten Abgaben.

Überlassen einer Ware

Artikel 4 Nummer 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/1992

Die Maßnahme, durch die eine Ware von den Zollbehörden für die Zwecke des Zollverfahrens überlassen wird, in das die betreffende Ware übergeführt wird.

Ursprungsland

Artikel 22–27 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/1992

Das Ursprungsland wird in Titel II des Zollkodex der Gemeinschaften (Artikel 22–27) definiert und ist in das Feld 34 des Einheitspapiers, mit dem die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird, einzutragen.

Vereinfachtes Verfahren

Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/1992

Artikel 253 Absätze 1–3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/1993

Das Anschreibeverfahren und das vereinfachte Anmeldeverfahren, wie nachstehend definiert:

Vereinfachtes Anmeldeverfahren: Die Zollbehörden können jeder Person die Überführung von Waren in ein Zollverfahren aufgrund einer vereinfachten Zollanmeldung, in der auf bestimmte, für die Standard-Zollanmeldung erforderliche Angaben und Unterlagen verzichtet werden kann, bewilligen.

Anschreibeverfahren: das Verfahren, das es ermöglicht, die Waren in den Geschäftsräumen des Beteiligten oder anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Orten in das Zollverfahren zu überführen. Dieses Verfahren wird in Artikel 253 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/1993 beschrieben und berechtigt die zu diesem Verfahren zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, die Zollbehörden nicht über die Ankunft der Waren in Kenntnis zu setzen.

Versendungsland

Anhang 37 der Verordnung (EWG) 2454/1993

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000

Die Definition des Versendungslandes ist mit der des Herkunftslandes verknüpft. Beide bezeichnen das Land, aus dem die Waren ursprünglich in den Eingangsmitgliedstaat verbracht wurden; es ist in das Feld 15 des Einheitspapiers, mit dem die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird, einzutragen.

Wirtschaftsbeteiligter

Artikel 5 Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013

Die natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Tätigkeiten befasst ist, die durch die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt sind. Betrifft ihre Geschäftstätigkeit die Forstwirtschaft oder die Verarbeitung von oder den Handel mit Holzprodukten, wird sie als *Wirtschaftsbeteiligter im Holzsektor* bezeichnet (vgl. den Eintrag „Wirtschaftsbeteiligter im Holzsektor“).

Wirtschaftsbeteiligter im Holzsektor

Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005

Artikel 5 Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013

Die auf dem Gebiet der Forstwirtschaft oder der Verarbeitung von oder des Handels mit Holzprodukten tätige natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Tätigkeiten befasst ist, die durch die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt sind.

Zollgebiet

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/1992

Zum Zollgebiet gehören die in Artikel 3 des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch Artikel 286 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1) geänderten Fassung aufgeführten Gebiete.

Zollkontrollen

Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/1992

Die besonderen von den Zollbehörden durchgeführten Handlungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften über die Verbringung in die Union, wie etwa der FLEGT-Rechtsvorschriften.

Zuständige Stelle(n)

Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005

Die Stelle(n), die von den Mitgliedstaaten ermächtigt wurde(n), FLEGT-Genehmigungen zu überprüfen. Zollbehörden können als zuständige Stellen benannt werden oder es können ihnen deren Aufgaben übertragen werden.

Liste der zuständigen Stellen:

http://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/list_competent_authorities_flegt.pdf

ANHANG II

RECHTSRAHMEN

Rechtsakt	Referenz	Hyperlink
FLEGT-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX: 32005R2173:DE:NOT
FLEGT-Durchführungs- verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1024/2008 der Kommission	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX: 32008R1024:DE:NOT
FLEGT-Aktionsplan	KOM(2006) 302 endg.	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX: 52006DC0302:DE:NOT
Holzhandelsverordnung	Verordnung (EU) Nr. 995/2010	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX: 32010R0995:DE:NOT
Delegierte Holzhandels- verordnung	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 363/2012 der Kommission	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX: 32012R0363:DE:NOT
Holzhandels-Durchfüh- rungsverordnung	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX: 32012R0607:DE:NOT
CITES-Übereinkommen (Beitritt der EU)	ABl. L 384 vom 31.12.1982, S. 7–54.	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX: 21973A0303(01):DE:NOT
EU-Artenschutzverord- nung	Verordnung (EG) Nr. 338/1997 des Rates	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX: 31997R0338R(03):DE:NOT
EU-Artenschutz-Durch- führungsverordnung	Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX: 32006R0865:DE:NOT
EU-Artenschutz-Geneh- migungsverordnung	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 der Kommission	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX: 32012R0792:DE:NOT
FPA mit der Republik Kamerun	ABl. L 92 vom 6.4.2011, S. 4–125.	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX: 22011A0406(02):DE:NOT
FPA mit der Republik Ghana	ABl. L 70 vom 19.3.2010, S. 3–75.	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX: 22010A0319(01):DE:NOT
FPA mit Liberia	ABl. L 191 vom 19.7.2012, S. 3–90.	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX: 22012A0719(01):DE:NOT
FPA mit Indonesien	ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 252–335.	http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/ ?uri=uriserv:OJ.L_.2014.150.01.0252.01.DEU
FPA mit der Zentralafri- kanischen Republik	ABl. L 191 vom 19.7.2012, S. 103–256.	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX: 22012A0719(02):DE:NOT

Rechtsakt	Referenz	Hyperlink
FPA mit der Republik Kongo	ABl. L 92 vom 6.4.2011, S. 127–238.	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:22011A0406(03):DE:NOT
Zollkodex der Gemeinschaften	Verordnung (EWG) Nr. 2913/1992 des Rates	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31992R2913:DE:NOT
Durchführungsvorschriften zum Zollkodex	Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31993R2454:DE:NOT

ANHANG III

KOMMUNIKATION

In der nachstehenden Tabelle sind Kommunikationsvorschriften der FLEGT-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2173/2005) und ihrer Durchführungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1024/2008) aufgeführt, welche die Öffentlichkeit oder Wirtschaftsbeteiligte betreffen.

Nr.	Sender	Empfänger	Meldung	Fundstelle
1	Europäische Kommission	Öffentlichkeit	Jährlicher Synthesebericht basierend auf den Jahresberichten der Mitgliedstaaten	Artikel 8 Absatz 3 FLEGT-VO
2	Europäische Kommission	Öffentlichkeit	Änderung Anhang I der FLEGT-VO	Artikel 10 Absatz 1 FLEGT-VO
3	Europäische Kommission	Öffentlichkeit	Änderung Anhang II der FLEGT-VO	Artikel 10 Absatz 2 FLEGT-VO
4	Europäische Kommission	Öffentlichkeit	Änderung Anhang III der FLEGT-VO	Artikel 10 Absatz 3 FLEGT-VO
5	Zuständige Behörden	Wirtschaftsbeteiligter	Weitere Prüfung der Ladung	Artikel 5 Absatz 4 FLEGT-VO
6	Wirtschaftsbeteiligter	Zuständige Stellen/Zollbehörden	Vorlage der Originale der FLEGT-Genehmigung und der Zollanmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr	Artikel 5 Absatz 1 FLEGT-VO
7	Wirtschaftsbeteiligter	Zuständige Stellen/Zollbehörden	Übersetzung der Genehmigung in die Amtssprache des MS	Artikel 5 Durchführungs-VO,
8	Wirtschaftsbeteiligter	Zuständige Behörden	Vorlage der FLEGT-Genehmigung	Artikel 6 Absatz 1 Durchführungs-VO
9	Wirtschaftsbeteiligter	Zollbehörden	Vorlage der Zollanmeldung Feld 44 des Einheitspapiers: Nummer der Genehmigung	Artikel 11 Absatz 1 Durchführungs-VO

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 389/03)

Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Flugstrecken	— Oban - Coll — Oban - Colonsay — Oban - Tiree — Coll - Tiree
Ursprüngliches Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	2. März 2007
Datum des Inkrafttretens der Änderungen	16. Mai 2015
Text und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Alle Unterlagen sind abrufbar unter: http://www.publiccontractsscotland.gov.uk Weitere Auskünfte erteilt: Argyll and Bute Council Council Offices Kilmory Lochgilphead PA31 8RT VEREINIGTES KÖNIGREICH Tel.: +44 1546604159 E-Mail: Boguslaw.Symonowicz@argyll-bute.gov.uk Kontakt: Boguslaw Symonowicz

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(2014/C 389/04)

Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Flugstrecken	— Oban - Coll — Oban - Colonsay — Oban - Tiree — Coll - Tiree
Laufzeit des Vertrags	16. Mai 2015 - 15. Mai 2018
Frist für die Einreichung von Zulassungsanträgen bzw. für die Angebotsabgabe	16. Januar 2015
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Alle Unterlagen sind abrufbar unter: http://www.publiccontractsscotland.gov.uk Weitere Auskünfte erteilt: Argyll and Bute Council Council Offices Kilmory Lochgilphead PA31 8RT VEREINIGTES KÖNIGREICH Tel.: +44 1546604159 E-Mail: Boguslaw.Symonowicz@argyll-bute.gov.uk Kontakt: Boguslaw Symonowicz

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2014/C 389/05)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	3.10.2014
Dauer	3.10.2014-31.12.2014
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Bestand oder Bestandsgruppe	SRX/07D.
Art	Rochen (<i>Rajiformes</i>)
Gebiet	Gebiet VII d (Unionsgewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	63/TQ43

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2014/C 389/06)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	2.10.2014
Dauer	2.10.2014-31.12.2014
Mitgliedstaat	Irland
Bestand oder Bestandsgruppe	SOL/07A.
Art	Seezunge (<i>Solea solea</i>)
Gebiet	VII a
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	62/TQ43

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2014/C 389/07)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	6.10.2014
Dauer	6.10.2014 - 31.12.2014
Mitgliedstaat	Schweden
Bestand oder Bestandsgruppe	POK/04-N.
Art	Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)
Gebiet	Norwegische Gewässer südlich von 62° N
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	59/TQ43

⁽¹⁾ Abl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2014/C 389/08)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	6.10.2014
Dauer	6.10.2014-31.12.2014
Mitgliedstaat	Schweden
Bestand oder Bestandsgruppe	COD/04-N.
Art	Kabeljau (<i>Gadus Morhua</i>)
Gebiet	Norwegische Gewässer südlich von 62° N
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	60/TQ43

⁽¹⁾ Abl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2014/C 389/09)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	2.10.2014
Dauer	2.10.2014-31.12.2014
Mitgliedstaat	Irland
Bestand oder Bestandsgruppe	COD/07A.
Art	Kabeljau (<i>Gadus Morhua</i>)
Gebiet	VIIa
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	61/TQ43

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2014/C 389/10)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	11.10.2014
Dauer	11.10.2014-31.12.2014
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	SRX/67AKXD
Art	Rochen (<i>Rajiformes</i>)
Gebiet	VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k (Unionsgewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	64/TQ43

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2014/C 389/11)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	16.10.2014
Dauer	16.10.2014-31.12.2014
Mitgliedstaat	Niederlande
Bestand oder Bestandsgruppe	SRX/67AKXD
Art	Rochen (<i>Rajiformes</i>)
Gebiet	VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k (Unionsgewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	67/TQ43

⁽¹⁾ Abl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2014/C 389/12)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	21.10.2014
Dauer	21.10.2014-31.12.2014
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	SOL/07A.
Art	Seezunge (<i>Solea solea</i>)
Gebiet	VIIa
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	68/TQ43

⁽¹⁾ Abl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2014/C 389/13)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	20.10.2014
Dauer	20.10.2014-31.12.2014
Mitgliedstaat	Schweden
Bestand oder Bestandsgruppe	POK/2A34.
Art	Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)
Gebiet	IIIa und IV; IIa, IIb, IIc und Unterdivisionen 22-32 (Unionsgewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	65/TQ43

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7407 — Lear Corporation/Everett Smith Group)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 389/14)

1. Am 28. Oktober 2014 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Lear Corporation („Lear“, USA) erwirbt durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Everett Smith Group, Ltd. („ESG“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Lear: weltweit tätiger Hersteller von Fahrzeugsitzen und Stromverteilern für Kraftfahrzeuge;
 - ESG: weltweit tätiger Zulieferer für Lederprodukte für die Automobilbranche, u. a. Autositzbezüge, Armaturenbretter, Türfüllungen und andere Innenausstattung aus Leder für verschiedene Fahrzeugtypen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7407 — Lear Corporation/Everett Smith Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung zu „Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen“*(Amtsblatt der Europäischen Union C 374 vom 22. Oktober 2014)**(2014/C 389/15)*

Auf Seite 3:

anstatt: **„Prägeauflage: 2 Mio.“**

muss es heißen: **„Prägeauflage: 1 Million.“**

